



Budgetregeln im Rahmen des doppelhaushalts

Gliederung

- 1 Ziele
- 2 Grundsätze der Budgetierung
 - 2.1 Rechtsgrundlagen
 - 2.2 Bildung von Teilhaushalten
 - 2.3 Bildung von Budgets
 - 2.4 Pflichten und Befugnisse der Budgetverantwortlichen
- 3 Aufstellung und Bewirtschaftung
 - 3.1 Aufstellungsverfahren
 - 3.2 Bewirtschaftungsregeln
 - 3.2.1 Deckungsfähigkeit
 - 3.2.2 Übertragbarkeit
 - 3.3 Budgetüberschreitungen
 - 3.4 Berichtspflicht
- 4 Zentrale Aufgaben

1 Ziele

Das Ziel der Budgetierung ist es, die gestellten Aufgaben wirtschaftlich und den Erfordernissen entsprechend zu erfüllen sowie einen Beitrag zur Herstellung bzw. Erhaltung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit des Landkreises zu erbringen.

Das soll im Rahmen der Budgetierung erreicht werden durch:

- die Abbildung des output-orientierten Produkthaushaltes,
- die Zusammenführung von produktbezogener Sach- und Finanzverantwortung,
- die Darstellung des gesamten produktbezogenen Ressourcenverbrauchs,
- die Schaffung von überschaubaren und flexiblen Bewirtschaftungseinheiten,
- die Erhöhung der personenbezogenen Verantwortung und Kompetenz bei der Produkterstellung,
- die ergebnisorientierte Steuerung und Bewirtschaftung der finanziellen Mittel.

2 Grundsätze der Budgetierung

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage bilden die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg, insbesondere aus der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV vom 14. Februar 2008 (GVBl. II S. 14) folgende Paragraphen:

- § 6 KomHKV – Teilhaushalte
- § 22 KomHKV – Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 23 KomHKV – Budgets
- § 24 KomHKV – Übertragbarkeit, Planfortschreibungen



Gemäß § 2 Nr. 12 KomHKV ist ein Budget ein vorgegebener Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen vorgegebener Sachziele und intern festzulegender Budgetregelungen zugewiesen wird.

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets ist dem Haushaltsplan gemäß § 3 Nr. 9 KomHKV beizufügen.

2.2 Bildung von Teilhaushalten

Der Haushalt ist nach dem vom Land vorgegebenen Produktrahmen zu gliedern. Für jeden vorgegebenen Produktbereich sind ein Teilergebnishaushalt und ein Teilfinanzhaushalt aufzustellen. Unterhalb der Produktbereichsebene können Teilhaushalte nach den vorgegebenen Produktgruppen oder nach Produkten gebildet werden. Jeder Teilhaushalt bildet grundsätzlich ein Budget, mehrere Teilhaushalte können auch zu einem Budget verbunden werden.

Die Organisationsstruktur der Kreisverwaltung Uckermark folgt der Produktgliederung nicht vollständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Produkte unterschiedlichster Produktbereiche zu einem Budget entsprechend der Organisationsstruktur zusammenzufassen. Aus diesem Grund wird für jedes Produkt ein Teilhaushalt gebildet, so dass bestimmte Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget zusammengefasst werden können.

2.3 Bildung von Budgets

Budgets werden auf Amtsebene mit der Budgetverantwortung der Amtsleiter gebildet. Zu jedem Budget wird im Haushaltsplan der Budgetverantwortliche namentlich genannt.

Ein oder mehrere Teilpläne einer Organisationseinheit bilden ein Budget. Für das Haushaltsjahr 2009 werden nachstehende Budgets gebildet:

- a) Amt 40: 1 Budget
bestehend aus Produktbereichen 21 bis 24, 25 bis 29 und 42
sowie der Produktgruppe 344
Budgetverantwortlicher: Herr Falke
- b) Amt 51: 1 Budget
bestehend aus Produktbereich 36 und Produktgruppe 341
Budgetverantwortliche: Frau Gilgen
- c) Amt 52: 1 Budget
bestehend aus Produktgruppe 312, 342
Budgetverantwortliche: Frau Nitschmann
- d) Amt 62: 1 Budget
bestehend aus Produkt 51140
Budgetverantwortlicher: Herr Gnorski
- e) Amt 65: 1 Budget
bestehend aus den Produktgruppen 522, 542, 551 und den Produkten 11160,
11161, 11162, 11163, 11170, 11180, 11190 und 51130
Budgetverantwortlicher: Herr Czerwinsky

Ein Budget kann in Unterbudgets gegliedert werden. Unterbudgets bleiben Bestandteil des Budgets und damit in Zuständigkeit des Budgetverantwortlichen. Die Bildung von Unterbudgets obliegt der Entscheidung des Budgetverantwortlichen.

Mit dem Budget werden den Organisationseinheiten Finanzmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung unter Vorgabe von Sach- und Finanzziele zur Verfügung gestellt. Die Finanzziele werden als Zuschussbudget (maximaler Zuschussbedarf eines Budgets) vorgegeben. Die Sachziele ergeben sich aus der Aufgabenerfüllung und der politischen Vorgabe von Zielen.



Der Budgetumfang wird für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzt. Dem Budget sind alle im Zusammenhang mit der Leistungserstellung entstehenden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zugeordnet. Erträge/Einzahlungen eines Budgets dienen grundsätzlich insgesamt der Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen des Budgets.

Die Bildung von budgetübergreifenden Deckungskreisen ist nicht zulässig.

Für die übrigen Bereiche wird die Anwendung der §§ 23 und 24 KomHKV ausgeschlossen. Mit dem Haushaltsplan werden Deckungskreise festgelegt.

2.4 Pflichten und Befugnisse der Budgetverantwortlichen

Die Verantwortung für die Aufstellung und Einhaltung der Budgetansätze obliegt den Budgetverantwortlichen. Die Bewirtschaftung von Teilen eines Budgets (Unterbudget) kann durch den Budgetverantwortlichen mit entsprechender Vereinbarung (Budgetregeln im Amt) übertragen werden.

Die Budgetverantwortlichen erhalten mit den Finanz- und Leistungszielen ihren Handlungsauftrag sowie im Rahmen der Budgets Ergebnis- und Ressourcenverantwortung.

Die Budgetverantwortung bezieht sich auf den aktuellen Budgetansatz und auf die langfristige Einhaltung des Finanzrahmens.

Sie umfasst die persönliche Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu Veränderungen des vereinbarten Leistungsrahmens und/oder des Budgetansatzes führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Diese sind dem Amt 20 im Rahmen der Berichtspflicht mitzuteilen.

Die Budgetverantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht, flexibel und schnell auf veränderte Problem- und Bedarfslagen im Verantwortungsbereich zu reagieren und Veränderungen grundsätzlich innerhalb des Budgets auszugleichen. Sie erhöht das Kostenbewusstsein und fördert somit ein wirtschaftliches und ergebnisorientiertes Handeln.

Der Budgetverantwortliche kann im Rahmen seiner Bewirtschaftungsbefugnisse Mitteldispositionen vornehmen und Bewirtschaftungssperren im Budget und den zugehörigen Unterbudgets veranlassen.

Die Budgetverantwortung schließt die Einhaltung der allgemein geltenden Regelungen (Haushaltsrecht, Tarifrecht, Vergabegrundsätze, Dienstanweisungen), insbesondere der Verpflichtungen aus diesem Handlungsrahmen, ein.

3 Aufstellung und Bewirtschaftung

3.1 Aufstellungsverfahren

Für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2009 wird das traditionelle Mittelanmeldeverfahren genutzt. Das Aufstellungsverfahren wird durch das Amt 20 federführend organisiert. Die dafür erforderlichen Formulare und Terminpläne werden von Amt 20 erstellt.

Alle durch die Leistungserstellung der Produkte verursachten Ressourcenverbräuche und -erträge sind im Budget durch den Budgetverantwortlichen zu veranschlagen. Der Budgetumfang wird für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzt.

Die Planung hat nach Kostenträgern (lt. verbindlichem Produktplan in Verbindung mit dem Kostenträgerplan) und nach Konten (lt. verbindlichem Kontenplan) zu erfolgen.

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre maßnahmekonkret zu planen.



3.2 Bewirtschaftungsregeln

Die Bewirtschaftung erfolgt nach dem geltenden Haushaltsrecht. Mit Ausnahme des Zeitraumes der vorläufigen Haushaltsführung unterliegen die Aufwendungen eines Budgets in der Haushaltsdurchführung keiner Auftragsvormerkung.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf gemäß § 23 Abs. 5 KomHKV nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Solange der Ergebnishaushalt unausgeglichen ist, müssen alle Budgets auch zum Abbau des Fehlbetrages beitragen.

Wenn die Entwicklung der Erträge oder Einzahlungen, der Aufwendungen oder Auszahlungen es erfordert, kann die Kämmerin die Inanspruchnahme der Ansätze sperren.

3.2.1 Deckungsfähigkeit

Alle Aufwendungen und Auszahlungen im Budget sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder im Haushaltsplan keine anderen Festlegungen getroffen werden (z. B. Zweckbindungen, gebührenrechnende Einrichtungen, Verfügungsmittel des Landrates).

Dies gilt nicht für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Auszahlungen für die Investitionstätigkeit und von Verpflichtungsermächtigungen bedarf eines Einzelvermerkes im Haushaltsplan.

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit werden zunächst nachstehende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 50 und 51)
- Abschreibungen (Kontengruppe 57) und andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58)
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Managementbedingte Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Budget berechtigen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen des Budgets. Dies gilt nicht für Erträge der Kontengruppe 49. Managementbedingte Mehrerträge/Mehreinzahlungen liegen vor, wenn sie auf Initiative und durch gezieltes Einwirken und Steuern des budgetverantwortlichen Fachamtes erzielt wurden. Über die Verwendung der Mehrerträge wird in Absprache mit der Kämmerin entschieden.

Zweckbindungen von Erträgen bzw. Einzahlungen ergeben sich aus rechtlichen Verpflichtungen (Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte). Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, sind bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Planabweichungen nach den vorgenannten Regelungen gelten in den Grenzen der Erheblichkeitsregelungen nach § 68 und § 78 der Kommunalverfassung (KVerf) nicht als überplanmäßig. Die Budgetverantwortlichen setzen die Deckungsfähigkeit analog des Verfahrens über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen um, damit die technische Umsetzung gewährleistet ist.

Sonstige Einzelausnahmen vom Grundsatz der gegenseitigen Deckungsfähigkeit werden im Haushaltsplan durch Vermerk gesondert festgelegt.

3.2.2 Übertragbarkeit

Haben Minderaufwendungen/Minderauszahlungen oder managementbedingte Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Reduzierung des Zuschussbedarfs des Budgets geführt (Budgetverbesserungen), können diese Mittel auf Antrag in Höhe von max. 25% in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.



Von der Übertragbarkeit werden nachstehende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 50 und 51)
- Abschreibungen (Kontengruppe 57) und andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58)
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).

Die Übertragungen sind rechtzeitig zu beantragen, damit sie in den Jahresabschluss des laufenden Jahres aufgenommen werden können.

Über die Übertragung entscheidet die Kämmerin in Abhängigkeit von der Gesamthaushaltslage.

Übertragene Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die Ermächtigungen zur Leistung zweckgebundener Aufwendungen bleiben bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

3.3 Budgetüberschreitungen

Der Budgetverantwortliche trägt die Verantwortung für die Einhaltung seines Budgets. Mindererträge und Mehraufwendungen sind innerhalb des Budgets auszugleichen.

Ist ein Ausgleich innerhalb des Budgets nicht möglich, ist ein begründeter Antrag auf über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen mit Lösungsvorschlägen an das Amt 20 zu stellen.

Unabhängig davon sind über-/außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen der Budgets an die politischen Entscheidungen gebunden, wenn durch diese Aufwendungen die vereinbarten Leistungsziele verändert werden.

3.4 Berichtspflicht

Die Budgetverantwortlichen organisieren das budgetinterne Berichtswesen/Controlling eigenständig.

Die Budgetverantwortlichen berichten jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres an das Amt 20/Controlling über die budgetbezogene Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich, insbesondere über:

- relevante Veränderungen und Ergebnisse, auch zu Zielen, Kennzahlen u. ä.
- Fortgang wichtiger Projekte
- Stand wichtiger Investitionsmaßnahmen
- Einhaltung des Budgets
- Prognose zum Jahresende
- neue Entwicklungen und Risiken
- erforderliche Korrekturvorschläge und Gegensteuerungsmaßnahmen.

Das Amt 20/Controlling erstellt den zusammengefassten Budgetbericht für die Kämmerin. Auf Basis der Berichte der Budgetverantwortlichen berichtet der Landrat zweimal jährlich dem Kreistag über den Stand des Haushaltsvollzugs.

Sollten sich außerhalb der Berichtstermine wesentliche, das Budget bzw. den Gesamthaushalt betreffende Veränderungen ($\pm 5\%$) ergeben, ist das Amt 20/Controlling darüber unverzüglich zu informieren. Dabei sind die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 und § 78 KVerf zu beachten.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellen die Budgetverantwortlichen einen Jahresbericht über die wesentlichen Ergebnisse der Budgets, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern.



4. Zentrale Aufgaben

Die Nutzung zentraler Dienste (Materialbestellung, Gebäudemanagement, Beschaffung von PC-Technik, Personalverwaltung) wird beibehalten. Die Budgetverantwortung wird dadurch jedoch nicht durchbrochen. Es ist eine ausreichende Kommunikation zwischen Budgetverantwortliche und zentralem Dienstleister zu führen.